

C Rahmenbaustein Ehrenamtliche Gemeinschaften

- C1 Ansprechpartner im Kreisverband
- C2 Was ist Kinderschutz
- C3 ANHALTSPUNKTE FÜR VERDACHT AUF
KINDSWOHLGEFÄHRDUNG
- C4 Was sind die §§ 8a und 8b SGB VIII?
- C5 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- C6 Definition des §8a SGB VIII
- C7 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
- C8 § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von
Kindern und Jugendlichen
- C9 Definition §8B SGB VIII
- C10 Beratungsanspruch im §8B SGB VIII
- C11 § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz
von Kindern und Jugendlichen
- C12 Beschwerdemanagement und Partizipation
- C13 Wie müssen wir reagieren?
- C14 Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB III
- C15 Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung § 8b SGB VIII
- C16 Wo finden wir Hilfe?
- C17 Selbstverpflichtungserklärung unserer
Ehrenamtlichen Tätigen
- C18 Verhaltensampel

C1 Ansprechpartner im Kreisverband

Kreisleitung Jugendrotkreuz	kreisleitung-jrk@drk-mohs.de
Kreisbereitschaftsleitung	kreisbereitschaftsleitung@drk-mohs.de
Kreisleitung Wasserwacht	kreisleitung-ww@drk-mohs.de
Ehrenamtskoordination	ehrenamt@drk-mohs.de
<u>Sowie eure jeweiligen Leitungskräfte:</u>	
Jugendrotkreuz Oranienburg	jugendrotkreuz-oranienburg@drk-mohs.de
Jugendrotkreuz Erkner	jugendrotkreuz-erkner@drk-mohs.de
Jugendrotkreuz Frankfurt (Oder)	jugendrotkreuz-frankfurtoder@drk-mohs.de
Wasserwacht Hennigsdorf	wasserwacht-hd@drk-mohs.de
Wasserwacht Oranienburg	wasserwacht-or@drk-mohs.de
Wasserwacht Strausberg	wasserwacht-srb@drk-mohs.de
Wasserwacht Fürstenwalde	wasserwacht-fw@drk-mohs.de
Wasserwacht Eisenhüttenstadt	wasserwacht-eh@drk-mohs.de
Wasserwacht Frankfurt (Oder)	wasserwacht-ffo@drk-mohs.de
Bereitschaft Oranienburg	bereitschaft-oranienburg@drk-mohs.de
Bereitschaft Strausberg	bereitschaft-strausberg@drk-mohs.de
Bereitschaft Fürstenwalde	bereitschaft-fuerstenwalde@drk-mohs.de
Bereitschaft Eisenhüttenstadt	bereitschaft-eisenhuettenstadt@drk-mohs.de
Bereitschaft Frankfurt (Oder)	bereitschaft-frankfurtoder@drk-mohs.de
Rettungshundestaffel	rettungshundestaffel@drk-mohs.de
Ortsverein Strausberg	ortsverein-strausberg@drk-mohs.de
Insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz im DRK-Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.	
Frau Nadja Antonczik	nadja.antonczik@drk-mohs.de

C2 Was ist Kinderschutz?

Kinderschutz ist ein großes Thema und betrifft Kinder und Jugendliche gleichermaßen. Im Verein, der ein Schutzraum darstellen soll, ist Kinderschutz als Gut anzusehen, so dass Kinder und Jugendliche in ihrem Verein Schutz und vor allem Vertrauen finden können.

Um diesen Schutzraum wahren zu können, muss klar sein, was unter Kinderschutz zu verstehen ist.

Kinderschutz umfasst folgende Bereiche

- Vernachlässigung: Erhalten Kinder nicht ausreichend Nahrung oder Flüssigkeit, stellt dies unter Umständen eine Kindeswohlgefährdung dar. Vernachlässigung kann aber auch in Form von fehlender emotionaler Zuwendung oder medizinischer Versorgung auftreten.
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht: Fehlt eine altersgerechte Betreuung, die den Schutz vor Gefahren gewährleistet, kann sich dies negativ auf die Entwicklung auswirken.
- Physische und psychische Gewalt kann die verschiedensten Formen annehmen. Sie kann sich sowohl in Handgreiflichkeiten als auch in Mobbing, Ausgrenzung und seelischem Druck abspielen. Hier ist es an den Beschäftigten gut zu beobachten und feinfühlig vorzugehen, sollte ein Verdacht auf körperliche Misshandlung bestehen.
- Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt: Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.
- Seelische Misshandlung: Die seelische Kindeswohlgefährdung kann verschiedenste Formen annehmen. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Androhung von Gewalt oder auch eine verbale Entwertung handeln. Aber auch eine Überbehütung kann als Kindeswohlgefährdung gewertet werden. Seelische Misshandlung ist häufig nicht so leicht festzustellen. Oftmals äußert diese sich durch Rückzug, Selbsthass oder selbstverletzendes Verhalten.

- Häusliche Gewalt: Erleben Kinder und Jugendliche gewalttätige
- Auseinandersetzungen zwischen den Eltern oder anderen Bezugspersonen, hat dies nicht selten weitreichende Folgen auf das Verhalten, empfinden und die Haltung von Kindern und Jugendlichen
- Rotkreuz-Taufen überschreiten sehr häufig die Grenzen eines jungen Menschen. Sie arten für das Opfer in wahrnehmbare Gewalt aus – körperlich durch das Festhalten der Kameraden und psychisch durch die Erniedrigung. Die gleiche Wirkung kann das Kräfte messen unter Jugendlichen haben. Ältere wollen sich behaupten und nutzen ihre körperlichen Vorteile.

Genauso gefährlich sind Mobbing und Ausgrenzung. Ihr solltet genau auf das Gruppengefüge und Cliquen achten. Nicht zwangsläufig sind Cliquen etwas Schlechtes. Sie können in einer Jugendgruppe einen festen Kreis bilden, der Verlässlichkeit und Motivation erzeugt. Aber entscheidend sind die Fragen: Wer ist außen vor und was passiert mit ihm/ihr? Es macht ihm/ihr entweder nichts aus und er/sie hängt mit anderem Kameraden*innen ab. Oder er/sie wird vielleicht doch ausgegrenzt.

C3 Anhaltspunkte für Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Folgende Anzeichen können zu einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung führen:

- unzureichende Versorgung mit Essen und Trinken
- bei heißem Wetter unzureichende Versorgung mit Getränken
- nicht witterungsbedingte Kleidung
- strenger Geruch
- "immer" Hunger
- Nähe und Distanz Verlust des Kindes und Jugendlichen
- offensichtliche Verletzungen
- selbstverletzendes Verhalten, meist an Unterarmen oder Oberschenkelinnenseiten
- auffälliges Verhalten, wie z.B. Angst vor Lautstärke oder wegducken bei schnellen Bewegungen des Gegenübers
- Drogenkonsum
- Alkoholkonsum
- stark sexualisiertes, altersunangemessenes Auftreten
- starke Veränderung der Persönlichkeit, introvertiert oder extrovertiert

C4 Was sind die §§ 8a und 8b SGB VIII?

Es gibt zwei unterschiedliche Formen der Kindeswohlgefährdung laut Gesetzgebung, diese sind festgelegt im §§8a und 8b des SGB VIII.

C5 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der § 8a SGB VIII konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die prinzipiellen Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Die konkrete Umsetzung des Verfahrens obliegt den Jugendämtern.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe**

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 I 4607

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

C6 Definition des §8b SGB VIII

Im § 8b SGB VIII wird die Gefährdung des Kindes durch Eltern oder Erziehungsberechtigte geregelt.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

C7 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

§ 8a Absatz 4 SGB VIII sieht für in der Jugendhilfe tätige Personen, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vor.

Die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft ist verpflichtender Bestandteil der Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII zwischen Jugendämtern und freien Trägern.

C8 § 8B SGB VIII fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der mit dem Bundeskinderschutzgesetz neu eingefügte § 8b Absatz 1 SGB VIII erweitert diesen Beratungsanspruch auf Personen außerhalb der Jugendhilfe, die in beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen. Dieser betrifft alle Pädagoginnen und Pädagogen oder im Verein tätige, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

C9 Definition §8B SGB VIII

Im § 8b SGB VIII wird die Gefährdung des Kindes in Institutionen und/oder Vereinen geregelt. Konkret geht hier geht es darum wie reagiert werden muss, wenn durch Mitarbeitende eine Gefährdung für die Kinder ausgeht.

C10 Beratungsanspruch im §8B SGB VII

Der Beratungsanspruch gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII zielt auf eine Beratung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall. Werden Nichtfachkräfte beraten, ist deren fachlicher Kenntnisstand zu berücksichtigen und die Beratung entsprechend zu gestalten.

C11 § 8B fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

C12 Beschwerdemanagement und partizipatorische Rahmenbedingungen

Beschwerden in unseren Gemeinschaften können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes oder Jugendlichen ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der ehrenamtlich Mitwirkenden sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unseren Gemeinschaften.

Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung umzusetzen.

Dies erfordert, partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Unsere Beschwerdekultur als Mitwirkender:

- Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder in jeder Gemeinschaft
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander
- Wir dürfen Fehler machen
- Wir zeigen eine reklamationsfreundliche Haltung
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich
- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen

Unser Beschwerdeverfahren für die Kinder und Jugendliche.

Wir regen die Kinder und Jugendlichen an, Beschwerden zu äußern:

- durch Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung), in den Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden

- indem Kinder und Jugendliche ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen
- indem Mitwirkende positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-)Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern und Jugendlichen thematisieren.

In unseren Gemeinschaften können die Kinder und Jugendliche sich beschweren:

- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- in Konfliktsituationen
- über unangemessene Verhaltensweisen der Mitwirkenden
- über alle Belange, die ihren Alltag betreffen

Die Kinder und Jugendlichen bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck

- durch konkrete Missfallensäußerungen
- durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- durch ihr Verhalten
- durch Kommunikation mit Vertrauenspersonen

Die Kinder und Jugendlichen können sich beschweren:

- bei den Mitwirkenden in der Gruppe
- in der Gruppenzeit in ihrer Gruppe
- bei ihren Freunden
- bei ihren Eltern
- bei den Teamleitungskräften

Die Beschwerden der Kinder und Jugendlichen werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- durch den direkten Dialog der Mitwirkenden mit dem Kind/ den Kindern
- in der Gruppenzeit durch die Visualisierung der Beschwerden oder Befragung

Die Beschwerden der Kinder und Jugendlichen werden bearbeitet:

- mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen finden
- im Dialog mit der Gruppe in der Gruppenzeit
- in Teamgesprächen, bei Dienstbesprechungen
- in Elterngesprächen

- in Teamleitungsrunden
- mit der Geschäftsleitung/ dem Träger
- Ebenso ist es möglich über die jugendnotmail ([Kostenlose Online-Beratung für Jugendliche in Not - JugendNotmail](#)) Beschwerden extern zu formulieren
- ausserdem über die Ombudsstelle Brandenburg: [BOJE - Beratungs- und Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe Brandenburg e. V.](#) • [Startseite](#)

C13 WIE MÜSSEN WIR REAGIEREN?

In erster Regel ist Ruhe zu bewahren. Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle.

IMMER gilt, auch gerade in Vereinen, dass VIER AUGEN PRINZIP!

Wendet Euch an Eure benannten Verantwortlichen und an Personen im Verein, denen ihr vertraut. Glauben und Vertrauen ist hier der ausschlaggebende Punkt. Jedem Verdacht MUSS nachgegangen werden.

Nehmt Euch Zeit und setzt Euch zusammen, so dass der Fall konkret besprochen und dokumentiert werden kann. Die im Verein Zuständigen müssen sich miteinander absprechen und dann ggf. eine Kindswohlfährdung herausgeben.

Die Dokumente sind verschlossen nach Datenschutzgrundrichtlinien im Verein aufzubewahren.

ACHTUNG: insoweit keine Gefahr für Leib und Seele der betroffenen Person besteht, sind immer die Eltern oder Erziehungsberechtigten über den Vorgang zu informieren und miteinzubeziehen.

Die Ablaufschemata sollen Aufschluss darüber geben, wie bei einem Verdacht vorgegangen werden soll. Grundsätzlich sollte dieser als eine Art Richtlinie verstanden werden und als unterstützende Handreichung dienen.

**C14 Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung
§ 8A SGB VIII****GLAUBE DEM DRK-MITGLIED**

- konkrete Aussagen aufschreiben
 - Protokoll führen
 - VERMUTUNGEN UND BEOBACHTUNGEN NOTIEREN
 - Vorstand informieren
 - Namen der Beteiligten aufschreiben
 - Datum und Uhrzeit dokumentieren
 - AUSTAUSCH BEURTEILEN
 - Protokoll weiterführen
 - wenn Verdacht konkret
 - RAT EINHOLEN
 - Insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) miteinbeziehen
 - <https://www.kinderschutzhotline.de/>
 - HELFEN UND HANDELN
 - weiteres Vorgehen mit ISEF, dem JF Mitglied und ggf. dessen Eltern besprechen *
 - Hilfe anbieten
 - keine leeren Versprechungen machen
- Weiteres Vorgehen mit DRK -Mitglied und DRK -Vorsitzenden der jeweiligen Gemeinschaft oder Geschäftsführung besprechen
- Transparenz innerhalb des Verbandes
 - ERHÄRTETER VERDACHT
 - Schutz des Opfers
 - Information des Jugendamtes oder ggf. Polizei
 - Wenn sich der Verdacht NICHT erhärtet, weiter beobachten

C15 Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung § 8B SGB VIII**GLAUBE DEM DRK-MITGLIED**

- konkrete Aussagen aufschreiben
- Freistellen des im Verein tätigen
- Protokoll führen
- VERMUTUNGEN UND BEOBACHTUNGEN AUFSCHREIBEN
- Namen der Beteiligten aufschreiben
- Übergeordnete Leitung und Vorstand informieren
- Datum und Uhrzeit dokumentieren
- AUSTAUSCH BEURTEILEN
- Protokoll weiterführen
- wenn Verdacht konkret RAT EINHOLEN
- Insofern erfahren Fachkraft (ISEF) miteinbeziehen
- <https://www.kinderschutzhotline.de/>
- HELFEN UND HANDELN
- weiteres Vorgehen mit DRK - Mitglied und ggf. dessen Eltern besprechen
- Hilfe anbieten
- keine leeren Versprechungen machen
- weiteres Vorgehen mit DRK - Mitglied und den übergeordneten Leitungen / Vorstand besprechen
- Transparenz
- ERHÄRTETER VERDACHT
- Schutz des Opfers
- AUSSCHLUSS UND ANZEIGE DES TÄTERS!
- Wenn sich der Verdacht NICHT erhärtet, weiter beobachten
- ggf. Rehabilitation des Verdächtigen

C16 Wo finden wir Hilfe?

Hilfe findet ihr unter <https://www.kinderschutzhotline.de/>
Sowie in den zuständigen Jugendämtern in den entsprechenden Landkreisen auf Satzungsgebiet.

Jugendamt Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
Telefon: 03301 601-411
Telefon: 03301 601-471
Fax: 03301 601-5995

Erziehungs- und Familienberatungsstelle Oberhavel
www.kinderschutz-ohv.de

Jugendamt Landkreis Märkisch-Oderland
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Telefon: 03346 850 0
www.maerkisch-oderland.de/de/kinderschutz.html

Jugendamt Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow
Telefon: 03366 350
Fax: 03366 351111
<https://www.landkreis-oder-spree.de/Bildung-Soziales/Jugend-Familie/Allgemeiner-Sozialer-Dienst/Schutz-von-Kindern-und-Jugendlichen.php?ModID=10&FID=2426.34.1&call=suche&object=tx%7C2426.2.1&ort=0>

Jugendamt Stadt Frankfurt (Oder)
Oderturm
7. Etage
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 552-9940
<https://www.frankfurt-oder.de/Bildung-Soziales/Soziales/Familienwegweiser/Kinder/Pr%C3%A4ventiver-Kinder-und-Jugendschutz/>

Rufnummern:

- Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche: 116 111
- Nummer gegen Kummer für Erwachsene: 0800 1110550
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530
- Weißer Ring 116 Opfertelefon 006

Auch folgende Internetseiten können weiterhelfen:

- www.pilani.de
(Internetseite für Kinder in Not)
- www.nummergegenkummer.de
(auch per Chat und Mail erreichbar)
- www.jugend.bke-beratung.de
(Onlineberatung für Jugendliche)
- www.jugendnotmail.de
- www.hilfetelefon-missbrauch.de
- www.hilfeportal-missbrauch.de
- www.kinderschutz-ohv.de

Beratung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (für Familien und Fachkräfte)

- STIBB e.V. (Sozial-therapeutisches Institut Berlin-Brandenburg) 033203 22674 info@stibbev.de
- DREIST e.V. Tel.: 03334/ 22 66 9 info@dreist-ev.de

C17 Selbstverpflichtungserklärung unserer ehrenamtlich Tätigen

Selbstverpflichtungserklärung:

Für alle ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und – Verbänden. Hier: ehrenamtliche Gemeinschaften der Bereitschaften, des Jugendrotkreuzes sowie der Wasserwacht:

Hiermit erkläre ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes gegenüber Menschen und Tier sensibilisieren und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde vereinsinterne Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen und nicht überfordern.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für alle Angebote des Roten Kreuzes zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln, sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der _____ Leitungsebene und Kinderschutzbeauftragten. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Kameradinnen und Kameraden auf den Werten und Normen dieser Selbstverpflichtungserklärung basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärung.

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Selbstverpflichtungserklärung ist durch jeden Gruppenleiter, Leitungs- und Führungskraft im Original zu zeichnen. Der Nachweis wird in der entsprechenden DRK-Server-Akte des Helfers hinterlegt.